bekanntgemacht: 19.12.2018

Gemeinde Sipplingen Bodenseekreis

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen hat am 12.09.2018 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme je angefangene Stunde 7,50 €, maximal 50,00 € je Kalendertag.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).¹ Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.²
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.¹ Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.² Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.³
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine pauschale Aufwandsentschädigungin Höhe von 300,00 € je Kalenderjahr.
- (2) Mitglieder von Arbeitskreisen, Ausschüssen etc. erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Sitzung.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt³

- (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 je nach Inanspruchnahme die Entschädigung nach § 1 Nr. 2, wenn er die Sitzungsleitung hat.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden am Ende des Jahres als Gesamtbetrag ausgezahlt.

- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (7) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1, 2 und 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende zusammen mit dem Grundbetrag ausgezahlt.
- (8) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, wenn der ehrenamtlich Tätige an weniger als der halben Sitzungszeit teilgenommen hat.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.¹ Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.²

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustande-kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist;¹ der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.² Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.³